



IFS-2-stündiges kostenfreies Info-Webinar:

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Auf ANFRAGE

## REFERENT

**Klaus JOHN**

Rechtsanwalt  
Frankfurt

Rechtsanwalt John hat die deutsche Elektroindustrie bei Themen des Dodd Frank Act, der Konfliktmineralienverordnung der EU und im NAP-Prozess sowie in den Diskussionen zu dem deutschen Lieferkettengesetz vertreten. Er ist ebenfalls involviert in die gerade laufenden Verhandlungen mit der EU-Kommission zu dem in Arbeit befindlichen Richtlinienentwurf für eine europäische Vorschrift zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

Er ist ein ausgewiesener Kenner unternehmensinterner Abläufe und gestaltet für globale Unternehmen Lösungen zur Überprüfung und Überwachung von Lieferketten, weshalb er auch Ihre Fragen zu der Absicherung von Lieferketten durch Inhouse-Lösungen beantworten kann.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stellt enorme Anforderungen an alle Unternehmen (zunächst mit mehr als 1.000 Beschäftigten), da diese ab dem 1.1.2024 ihre Lieferketten in Übereinstimmung mit dem LkSG überprüfen und überwachen müssen. Die EU arbeitet an einer Regelung für eine Erfassung von Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten.

In der Praxis zeigt sich allerdings, dass alle Unternehmen, also auch die KMU und ganz kleinen Unternehmen die Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten nachweislich überprüfen und überwachen müssen, denn Kunden aus dem Mittelstand und größere Kunden verlangen dies vertraglich von ihren Lieferanten, unabhängig von deren Anzahl an Beschäftigten. Somit sind die im Gesetz genannten Schwellengrenzen faktisch irrelevant und bedeutungslos.

In allen Fällen steht fest, dass eine Unterzeichnung eines Code of Conduct (CoC) oder einer Erklärung zum Corporate Social Responsibility (CSR), wie bis dato praktiziert, nicht mehr ausreicht. Vielmehr muss Kunden und Behörden gegenüber nachgewiesen werden, dass die Lieferketten, im Sinne der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten, aktiv überprüft und überwacht werden.

Somit kann man momentan davon ausgehen, dass in Zukunft alle Unternehmen, unabhängig der Beschäftigtenanzahl, den Anforderungen der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten gerecht werden und diese auch nachweisen müssen.

Alle Unternehmen, die sich mit dieser Thematik schon befasst haben, wissen wie schwierig es ist, Sorgfaltspflichten in den Lieferketten des Unternehmens zu überprüfen und zu überwachen.

Zu Ihrer Unterstützung bietet Ihnen IFS e.V. ein zwei-stündiges kostenloses Webinar zu Fragen rund um das LkSG an.

## THEMENPUNKTE

- Ø Überblick über die Vorschriften des LkSG
- Ø Überblick über die zukünftigen Sorgfaltspflichtenanforderungen der EU
- Ø Bewertung der Auswirkungen des LkSGs auf die Unternehmenspraxis
- Ø Handreichungen und Hilfestellungen von Behörden
- Ø Überwachung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Ø Bußgeldtatbestände des LkSG
- Ø Schadensersatzpflichten deutscher Unternehmen (z. B. aufgrund von Klagen aus Bangladesch, Indien, China)
- Ø Anforderungen an die Unternehmen mit mehr als 10, 50, 250, 500, 1.000 oder 3.000 Beschäftigten
- Ø Wieso sind Unternehmen mit wenigen Beschäftigten (z. B. 50 MA) betroffen?
- Ø Wie können Unternehmen die Anforderungen des LkSG umsetzen?
- Ø Wie intensiv muss eine Lieferkette geprüft werden?
- Ø Wie muss eine Inhouse-Lösung aussehen und was muss sie beinhalten?
- Ø Welche Alternativen haben Unternehmen, um die Anforderungen des LkSG rechtssicher zu erfüllen?
- Ø Wie können sich Unternehmen absichern?
- Ø Die Veranstaltung bietet neben dem Vortragsteil den Raum für Fragen und Diskussionen.

- Änderungen aus Aktualitätsgründen vorbehalten –

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ifs-institut.de](http://www.ifs-institut.de)

IFS e.V.  
Feldbergstr. 23  
55118 Mainz

Tel. (0 61 31) 22 22 80  
Fax (0 61 31) 22 22 10  
email: [info@ifs-info.de](mailto:info@ifs-info.de)